

# Stadt Wesseling

## Bebauungsplan Nr. 2/139 „Einzelhandel Im Blauen Garn“

**Umweltbericht**  
**Stand: 11. April 2022**  
**Vorentwurf**

---

### ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung  
Hermine-Albers-Straße 3  
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01  
Telefax 06561/9449-02

E-Mail [info@i-s-u.de](mailto:info@i-s-u.de)  
Internet [www.i-s-u.de](http://www.i-s-u.de)



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Einleitung / Veranlassung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Allgemeines .....	3
1.2	Vorhaben .....	3
<b>2</b>	<b>Umweltvorgaben .....</b>	<b>3</b>
2.1	NATURA 2000 .....	3
2.2	Vorbereitende Landschaftsplanung.....	3
2.3	Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben.....	3
<b>3</b>	<b>Umweltzustand / Umweltmerkmale .....</b>	<b>5</b>
3.1	Natur und Landschaft.....	6
3.2	Wechselwirkungen .....	6
3.3	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	6
<b>4</b>	<b>Umweltmaßnahmen .....</b>	<b>6</b>
4.1	Grünordnerische Maßnahmen .....	7
4.2	Mensch / Sonstige.....	7
<b>5</b>	<b>Umweltauswirkungen .....</b>	<b>8</b>
5.1	Durchführung der Eingriffsregelung.....	8
5.2	Mensch / Sonstige.....	8
<b>6</b>	<b>Umweltvarianten / Planalternativen.....</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Umweltmonitoring / Umweltüberwachung .....</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Umweltverfahren / Umwelttechnik.....</b>	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Kenntnislücken / Umweltrisiken .....</b>	<b>10</b>
<b>10</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>10</b>
<b>11</b>	<b>Quellen.....</b>	<b>10</b>

**PLÄNE / ANHANG:**

- Biotop- und Nutzungstypenplan (inkl. Erfassung nach Baumschutzsatzung, März 2022)

# 1 Einleitung / Veranlassung

## 1.1 Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

## 1.2 Vorhaben

### (Kurzdarstellung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen. Der Bedarf an Grund und Boden für das geplante Vorhaben (Erschließung und Bebauung) wird im weiteren Verfahren ermittelt.

# 2 Umweltvorgaben

## 2.1 NATURA 2000

### (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000 - Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

FFH- / Vogelschutzgebiete sind nicht berührt (NATURA2000 - Abfrage: 23. Februar 2022).

## 2.2 Vorbereitende Landschaftsplanung

Gemäß Landschaftsplanung sind für den im Zusammenhang bebauten Bereich keine weiteren Entwicklungsziele vorgegeben (RHEIN-ERFT-KREIS, 11. Änderung - Abfrage: 24. Februar 2022).

## 2.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

### 2.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende etwaige Schutzgebiete / -objekte sind gemäß des Landschaftsplans Rhein-Erft-Kreis nicht direkt berührt: Naturschutzgebiet, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete, Alleen.

Auch folgende (etwaig bundesweit relevante) Schutzgebiete sind gemäß Bundesamt für Naturschutz (Abfrage: 24. Februar 2022) örtlich nicht ausgewiesen: Nationalparke, Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente.

Erst im weiteren Umkreis von 150 m zum Plangebiet befinden sich ein Naturschutzgebiet sowie ein Landschaftsschutzgebiet. Die Grenze des Naturparks Rheinland verläuft zwar durch das Plangebiet (LANUV – Abfrage: 23. Februar 2022), hat jedoch keine Auswirkung auf die Planung.

Ein örtlicher Biototypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG, vgl. anhängender Biotop- und Nutzungstypenplan) sowie ein erweiterter Biotopschutz nach § 42 LNatSchG ist nicht gegeben.

Allerdings sind kartierte (vgl. Plananhang) geschlossene heimische Gehölzbestände bundesweit schutz- bzw. sicherungsbedürftig (FINCK et al. 2017).

Mangels örtlicher Gewässer, Uferzonen und / oder Auen sind hingegen mögliche Gewässerschutzvorgaben (z.B. nach § 21 Abs. 5 BNatSchG) sowie etwaige wasserrechtlich begründete Abstände zu Gewässern / Gewässerrandstreifen nicht planungsrelevant.

Im Plangebiet befinden sich keine Wasserschutz - / Heilquellenschutzgebiete. Auch Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht festgesetzt (ELSASWEB - Abfrage: 21. März 2022).

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b Abs. 1 WHG) liegen zwar lokal vor, allerdings nur mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit einem Wiederkehrintervall von über 100 Jahren (ELSASWEB - Abfrage: 24. Februar 2022).

Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale können im Plangebiet voraussichtlich ausgeschlossen werden (DENKMALNRW - Abfrage: 24. Februar 2022).

Im Plangebiet sind geschützte Bäume (vgl. anhängender Biotop- und Nutzungstypenplan) gemäß § 3 Baumschutzsatzung Wesseling vorhanden. Dementsprechend sind Laubgehölze mit einem Stammumfang (StU)  $\geq 80$  cm sowie Nadelgehölze mit einem StU  $\geq 100$  cm geschützt. Für mehrstämmige Gehölze gilt dieser Schutz ebenfalls, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge den zuvor genannten Angaben entspricht und ein Stamm einen StU  $\geq 30$  cm aufweist. Obstgehölze sind bereits ab einem StU  $\geq 40$  cm geschützt. Der Stammumfang wird in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung beschränkt sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile sowie den Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Innerhalb dieser Bereiche sind Handlungen verboten, die geeignet sind geschützte Bäume zu entfernen, zu schädigen oder ihren Aufbau im Wesentlichen zu verändern. Hierzu kann es jedoch Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten geben, diese sind genehmigungspflichtig und obliegen der Entscheidung der Stadt Wesseling. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

### 2.3.2 Besonderer Artenschutz

Gemäß vorab separat erfolgter Artenschutzprüfung (ISU, 2022) sind keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten.

### 2.3.3 Sonstige

Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling liegt das Plangebiet zum großen Teil in einer derzeitigen Wohnbaufläche. Der übrige Bereich liegt in einer Grünfläche, welche den westlichen und nördlichen Bereich des Plangebietes umfasst. Von Süden nach Norden verläuft eine unterirdische Gashauptversorgungsleitung durch das Plangebiet.

Auch im derzeit noch gültigen Bebauungsplan Nr. 1/68 A „Im Blauen Garn“ der Stadt Wesseling (1992) sind die Flächen des Plangebietes überwiegend als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen (vgl. Abb. 1). Im nördlichen Bereich ist eine Grünfläche festgesetzt und auch im tatsächlichen Bestand (vgl. Plananhang) heute vorhanden. Zudem sind im nördlichen und westlichen Bereich Vorgaben zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern getroffen und ebenso real existent.

Die vorgenannten bauleitplanerischen Vorgaben sollten in der weiteren Planung aufgegriffen werden.

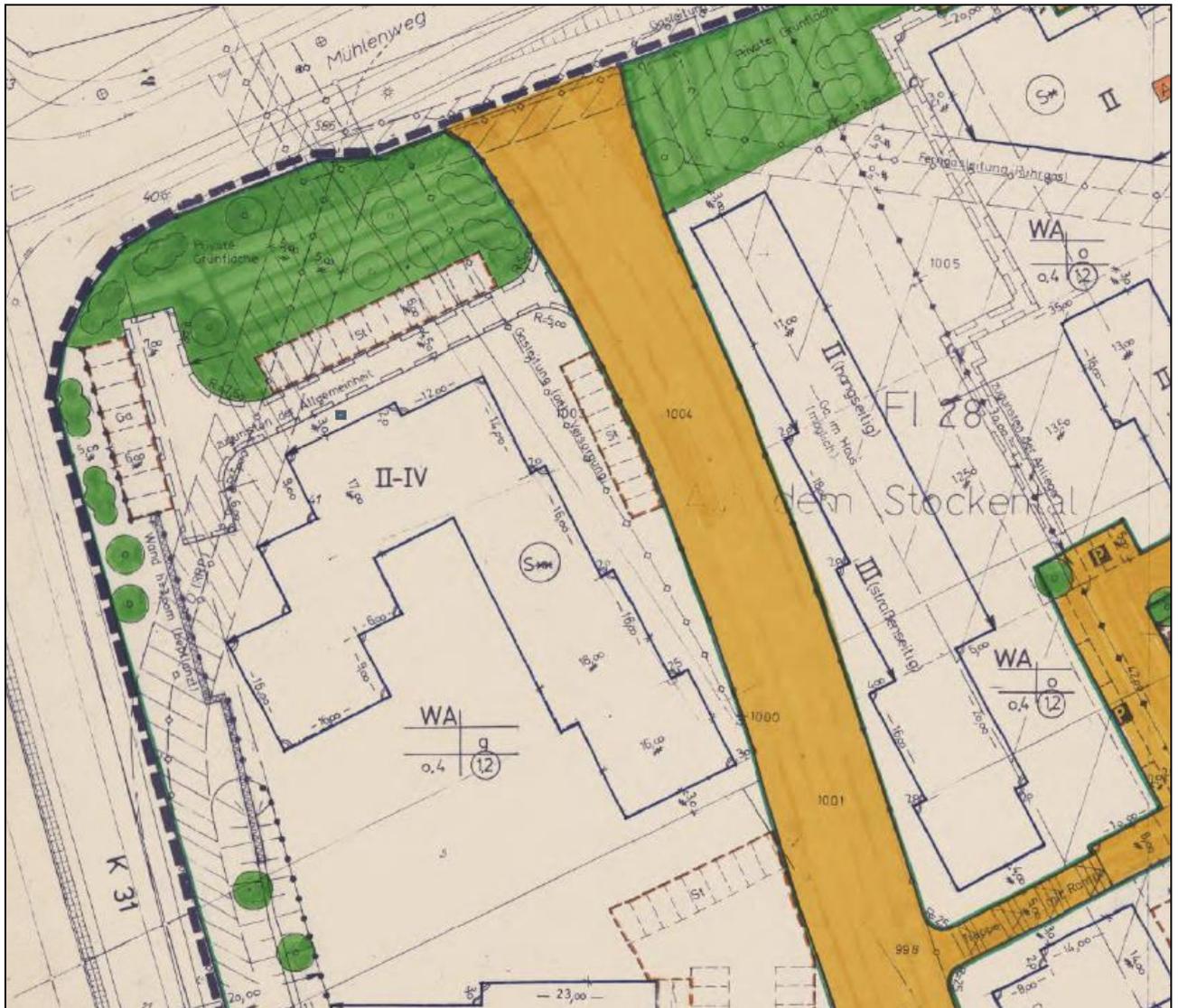


Abb. 1: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 1/68 A „Im Blauen Garn“ der Stadt Wesseling (1992)

### **3 Umweltzustand / Umweltmerkmale**

**(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

#### **3.1 Natur und Landschaft**

**(vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan, Stand: März 2022)**

Das Plangebiet ist durch eine klare (ungefähr jeweils hälftige) Trennung zwischen bebautem und unbebautem Raum gekennzeichnet. Die bebauten Flächen sind vollversiegelt und werden als Einzelhandel und Parkplätzen genutzt. Die umgebenden Grünflächen werden durch Solitärgehölze (Spitzahorn, Feldahorn), Hecken (Hainbuche, Kirschlorbeer), vereinzelt Ziersträucher (Spiersträucher, Schneebeere, Europ. Pfeifenstrauch) als auch geschlossene Gehölzstrukturen charakterisiert. Die in der Baumschicht (> 5 m) vorgefundenen heimischen Arten sind Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Salweide, Silberweide, Winterlinde, Ulme, Vogelkirsche, Eiche sowie die nicht heimische Robinie. In der Strauchschicht (< 5 m) wurden Esche, Hundsrose, Brombeere, Schlehe, Stachelbeere, Haselnuss, Liguster als auch die zuvor genannten Arten der Baumschicht verzeichnet. Wie bereits erwähnt (vgl. Kap. 2.3.1) sind bestimmte Bäume gemäß der Baumschutzsatzung geschützt; dies sind örtlich die Baumarten Spitzahorn, Salweide, Silberweide, Bergahorn, Ulme, Robinie und Winterlinde. Zwischen den einzelnen Strukturelementen befindet sich gemähtes Offenland (Wiese), welches teils durch Fußpfade durchzogen wird. Ein sehr geringer Anteil der Offenfläche wurde, vermutlich aufgrund abgeladenem Grünschnitt, nicht gemäht und liegt brach. In manchen Gehölzen wurden Vogelnester festgestellt.

#### **3.2 Wechselwirkungen**

**(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)**

##### **3.2.1 Biotopverbund**

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen tragen zum Biotopverbund bei, indem sie an umliegende Baum- und Strauchbestände angrenzen. Sie erfüllen somit eine vernetzende Funktion zwischen den umliegenden Gehölzstrukturen.

##### **3.2.2 Mensch / Sonstige**

Planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind nicht zu konstatieren.

#### **3.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung**

**(Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Bei Nichtdurchführung der Planung (,Status-Quo-Prognose' / Berücksichtigung der ,Nullvariante') würden voraussichtlich die derzeitigen Nutzungen (vgl. hierzu insbesondere Kap. 3.1) im Plangebiet langfristig verbleiben. Zusammenfassend entspräche die „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ damit überschlägig dem derzeitigen Bestandwert bzw. dem derzeitigen Umweltzustand und den Umweltmerkmalen gemäß diesem Kap. 3.

## 4 Umweltmaßnahmen

**(Beschreibung der geplanten Maßnahmen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen)**

Im Umweltbericht ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

### 4.1 Grünordnerische Maßnahmen

**(Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)**

Örtliche Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt von Gehölzen und Grünflächen sind in der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen (vgl. ermittelte Vorgaben und Grundlagen der Kap. 2 / 3).

Die Baumschutzsatzung ist zu beachten (vgl. Kap. 2.3.1).

### 4.2 Mensch / Sonstige

**(§ 1 Abs. 6 BauGB)**

Bauleitplanerische Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen / Immissionen (vorwiegend Lärm) sind nicht erforderlich. Ein Schallgutachten liegt zum Bebauungsplan nicht vor. Jedoch wurde gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie in Wesseling die 3. Stufe des Lärmaktionsplanes veröffentlicht. Grundsätzliches Ziel der Richtlinie ist es schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, sie vorzubeugen oder zu mindern. In diesem Zusammenhang wird der Grünfläche „Entenfang“ - ca. 50 m westlich des Plangebietes gelegen - für die zukünftige Stadtentwicklung eine besondere Bedeutung zugesprochen. Der Erhalt und der Schutz dieser Flächen vor Verlärmung wird empfohlen (WESSELING – Abfrage: 04. März 2022).

Auch ein bauleitplanerisches Entwässerungskonzept liegt nicht vor, da das Plangebiet bereits über die Straße „Im Blauen Garn“ erschlossen ist. Ein „sachgerechter Umgang mit Abwässern“ ist im Bestand gesichert.

Zum „sachgerechten Umgang mit Abfällen“ bzw. insbesondere zur vorhabenbedingten Abfallerzeugung / Klassifikation des örtlichen Marktes sowie der Art der Abfallentsorgung (im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) ist festzustellen, dass alle verwertbaren Abfälle separat erfasst werden, wobei hierbei hauptsächlich wiederverwertbare Abfälle wie Papier, Folien, Kunststoffe, etc. anfallen. Anfallende Abfälle werden zertifizierten Entsorgungsanlagen / -unternehmen angedient. Organische Restbestände (z.B. Gemüse, Obst) werden größtenteils an Lebensmittelverwerter abgegeben. Etwaige überwachungsbedürftige, wassergefährdende Abfälle (z.B. Öle, Laugen, Reinigungsmittel, etc.) werden fachgerecht der Entsorgung zugeführt.

Bauleitplanerische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen sowie etwaige Bereitschafts- und vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (schwere Unfälle oder Katastrophen, vgl. Kap. 5.2) sind vorhabenbezogen nicht erforderlich. Es sind insbesondere keine angrenzenden Störfallbetriebe berührt. Die nächstliegenden Störbetriebe (Umkreis ca. 1,5 km) sind Basell Polyolefine GmbH und die Evonik Röhm GmbH (LANUV – Abfrage: 25. Februar 2022).

Das Plangebiet befindet sich im Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie innerhalb der Stadt Wesseling. Der Überschneidung des Stadtgebietes und des Anwendungsbereiches der Seveso III-Richtlinie liegt die Historie der Stadtentwicklung zugrunde. Demnach sind die industrielle und städtische Entwicklung räumlich eng miteinander verflochten (WESSELING – Abfrage: 04. März 2022).

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen wie beispielsweise Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen sind nicht erforderlich.

Zur „Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ sind vorhabenbezogen keine Maßnahmen zu regeln, ebenso sind keine Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ nötig. Für die Stadt Wesseling besteht kein Luftreinhalteplan.

## 5 Umweltauswirkungen

**(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht möglich.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen) sind nicht zu erwarten.

### 5.1 Durchführung der Eingriffsregelung

**(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 – 18 BNatSchG / Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)**

Die im Plangebiet bereits bestehenden Baubestandsflächen (vgl. anhängende Planzeichnung der Biotop- und Nutzungstypen) erfordern keinen naturschutzrechtlichen Ausgleich, da dortige Eingriffe bereits vor Jahren erfolgt sind (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verb. mit § 34 BauGB sowie § 18 Abs. 2 BNatSchG). Diese Flächen werden daher bei der Anwendung der Eingriffsregelung nicht (mehr) berücksichtigt.

### 5.2 Mensch / Sonstige

**(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Anlage 1 BauGB)**

Zur vorliegenden Bauleitplanung sind mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Bauvorhabens sowie (anlagenbedingte, dauerhafte) Auswirkungen infolge des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, zu beurteilen. Abrissarbeiten von Gebäuden fallen demnach zum Vorhaben nicht an. Vielmehr sind Erweiterungsbaumaßnahmen zu erwarten. Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens einzustufen.

Vorübergehende potentielle Auswirkungen infolge Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind demnach nur während der Baumaßnahmen zu erwarten.

Auch etwaige weitere „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ können vorhabenbezogen ausgeschlossen werden. Es besteht u.a. nur eine extrem geringe Hochwassergefahr (NRW UMWELTDATEN VOR ORT – Abfrage: 04. März 2022).

Auswirkungen auf das überörtliche Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären, sind nicht relevant, auch wenn sich das Plangebiet im Anwendungsbereich der Seveso III – Richtlinie befindet (vgl. Kap. 4.2).

Grundsätzlich mögliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe können während der Bauphase allgemein auftreten. Mögliche baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind generell auf die Bauphase beschränkt und somit, bezogen auf die gesamte beabsichtigte Nutzungsdauer des unbefristeten / dauerhaften Vorhabens, als sehr kurzzeitig anzusehen. Allerdings werden während der Bauphase zum Vorhaben vorübergehende Beeinträchtigungen durch z.B. indirekte Lärm- und Staubimmissionen nicht auszuschließen sein; zur Bauleitplanung sind hierzu jedoch keine dauerhaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sind ausgeschlossen (vgl. Kap. 4.2).

Planungsrelevante „umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sind schließlich ebenfalls nicht zu erwarten.

## **6 Umweltvarianten / Planalternativen**

**(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Eine Alternativenprüfung / -planung im Rahmen der Flächennutzungsplanung liegt nicht vor.

Die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl erfolgt an anderer Stelle der (städtebaulichen) Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

## **7 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung**

**(Überwachung der möglichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Zuständig für die spätere Überwachung nach § 4 c BauGB ist die Stadt in eigener Verantwortung (kommunale ‚Umweltüberwachungsbehörde‘). Folgende mögliche Auswirkungen sollen demnach insbesondere maßnahmenbezogen (vgl. Kap. 4) überwacht werden (Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Umweltmonitorings):

Gegenstand der Überwachung wäre insbesondere die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB (Bezugnahme zu Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß Kap. 5.1 sowie Grünordnung gemäß Kap. 4.1); diese Maßnahmen entfallen jedoch vorliegend bzw. sind nicht verbindlich.

Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen:

Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes): bei Eintreten unvorhersehbarer Tatbestände, ansonsten regelmäßig alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen

Zuständigkeiten: Stadtverwaltung Wesseling

Überwachungsmethode /-verfahren: Grundstücksbegehungen, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, Kontrolle der im Rahmen der Umweltprüfung angewandten Erhebungs-, Prognose- und Bewertungsverfahren und deren Ergebnisse, Überwachung von Lärmbelastigungen, sonstige geeignete Maßnahmen

Überwachungsgrund: Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

## 8 Umweltverfahren / Umwelttechnik

**(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Spezielle Umweltgutachten (z.B. zum Lärm / Schall) unter Anwendung technischer Verfahren wurden zum Vorhaben nicht erstellt.

## 9 Kenntnislücken / Umweltrisiken

**(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Erhebliche Schwierigkeiten und technische Lücken sowie fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

## 10 Zusammenfassung

**(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

*(wird im weiteren Bauleitplanverfahren abschließend beschrieben)*

## 11 Quellen

### (Referenzliste der Quellen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Folgende Quellen wurden zusammenfassend für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – Schutzgebiete - Abfrage: 24. Februar 2022 – Quelle: <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ– Naturparke – Abfrage: 24. Februar 2022 - Quelle: <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/naturparke-deutschland>
- DENKMAL NRW – Denkmal – Abfrage: 24.02.2022 – Quelle: <https://denkmal.nrw/>
- ELSASSWEB – Hochwasser – Abfrage: 24.02.2022 – Quelle: [https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/metadaten/Anhang/Lesehilfe\\_HWRMRL\\_HWGK.pdf](https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/metadaten/Anhang/Lesehilfe_HWRMRL_HWGK.pdf)
- EURLEX – 2002/49/EG – Abfrage: 22. März 2022 – Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32002L0049&qid=1647950864949&from=DE>
- FINK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U., SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands
- ISU (2022): Artenschutzprüfung – Stufe 1
- LANUV – Schutzwürdige Biotope in NRW – Abfrage: 22. März 2022 – Quelle: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>
- LANUV – Störbetriebe - Abfrage: 25. Februar 2022 – Quelle: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/industrieanlagen/art-und-standorte-von-anlagen>
- MKULNV – Lärmkarten - Abfrage: 22. März 2022 - Quelle: <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>
- NATURPARK RHEINLAND– Satzungen – Abfrage: 24. Februar 2022 - Quelle: <https://www.naturpark-rheinland.de/naturpark/verwaltung/satzung-naturparkplan/index.html?L=0>
- NATURA2000 – Netzwerk für den Naturschutz in NRW - Abfrage: 23. Februar 2022 – Quelle: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten/n2000>
- RHEIN-ERFT-KREIS (2021): Landschaftsplan Nr. 8. 11. Änderung - Abfrage: 24. Februar 2022 – Quelle: [https://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/LP8\\_karte.pdf](https://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/LP8_karte.pdf)
- UMWELTDATEN VOR ORT – Abfrage: 04. März 2022 – Quelle: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- STADT WESSELING (1992) – Bebauungsplan Nr. 1/68 A „Im Blauen Garn“
- STADT WESSELING – (1977) - FNP mit Änderungen Bereich 61 – Stadtplanung, Stand: 17.10.2017 – Abfrage: 22. März 2022 - Quelle: <https://www.wesseling.de/medien/stadtplanung/Flaechennutzungsplan.pdf>
- STADT WESSELING – Lärmaktionsplan - Abfrage: 04. März 2022 – Quelle: <https://www.o-sp.de/wesseling/plan?L1=4&pid=36377>

- VELDE (2021): Lageplan: Erweiterung eines Nahversorgungsfachmarktes in Wesseling, Im Blauen Garn 101, Euskirchen
- WESSELING – Seveso III – Abfrage: 04. März 2022- Quelle: <https://www.o-sp.de/wesseling/plan?L1=4&pid=36003>